

Fragen und Antworten zum Grundlagenvertrag (GLV)

1. Was ist der GLV?

Mit dem GLV werden die Beziehungen der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (im Weiteren: Liga) als Mitgliedsverband des DFB und dem DFB geregelt. Er ist an mehreren Stellen in der Satzung erwähnt. Der GLV ist das Fundament der Einheit des Fußballs in Deutschland.

Der GLV regelt zwei Leistungsströme, Leistungen des DFB für die Liga und Leistungen der Liga an den DFB: U.a. zahlt die Liga dem DFB einen Pachtzins für das Recht, die Bundesliga durchzuführen. Darüber hinaus nimmt die Liga das SR-Wesen und die Sportgerichtsbarkeit in Anspruch und zahlt dafür Vergütungen an den DFB. Dieser wiederum zahlt der Liga eine Beteiligung aus den Einnahmen der Vermarktung der A-Nationalmannschaft, versichert die Spieler auf eigene Kosten und zahlt Abstellungsentschädigungen an die abstellenden Vereine/Kapitalgesellschaften. Zu den Leistungen im Einzelnen vgl. Frage 5.

Wesentlich für den Haushalt des DFB ist, dass er durch den GLV das Recht erhält, die Nationalspieler zur werblichen Nutzung für Partner des DFB in Anspruch zu nehmen. In diesem Kontext ist es ein zentrales Verhandlungsergebnis gerade des aktuellen GLV für den DFB, auch weiterhin den Spielraum zu haben, um mit der Nationalmannschaft die Einnahmen zu generieren, die dem gesamten Fußball zukommen. Erst der GLV ermöglicht dem DFB den Betrieb und die werbliche Nutzung seiner Nationalmannschaften.

2. Welche Laufzeit hat der GLV?

Noch läuft der Grundlagenvertrag für den Zeitraum 01.07.2013 - 30.06.2017. Aktuell abgeschlossen wurde der GLV für die Laufzeit vom 01.07.2017 – 30.06.2023.

3. Was ist die „Zusatzvereinbarung zum GLV“?

Der GLV sieht vor, dass die gegenseitigen Pflichten in einer Zusatzvereinbarung im Einzelnen näher ausgestaltet werden. Die Zusatzvereinbarung befolgt die Vorgaben des vom DFB-Bundestag beschlossenen GLV und ist zusammen mit diesem in Kraft getreten. Sie und der GLV stellen einen einheitlichen Regelungszusammenhang dar und beschreiben nur gemeinsam die konkreten

beiderseitigen Leistungen der Vertragspartner. Selbstverständlich enthält die Zusatzvereinbarung keine Verschlechterung zum Nachteil des DFB und ist deshalb von der Beschlussfassung des DFB-Bundestags abgedeckt.

4. Seit wann gibt es die Zusatzvereinbarung?

Erstmals zum 01.07.2009 wurde der unter der Präsidentschaft von Dr. Zwanziger zu diesem Tag in Kraft tretende GLV von einer Zusatzvereinbarung begleitet und konkretisiert.

5. Welche Leistungen enthält der GLV im Einzelnen?

Der GLV enthält Leistungen, die die Partner gegenseitig erbringen und Leistungen der Partner an Dritte.

Die Liga:

- zahlt dem DFB einen Pachtzins für die überlassenen Rechte. Dieser steht in Abhängigkeit vom Erfolg der Vermarktung der überlassenen Rechte. Er beträgt 3% der Erträge, maximal jedoch 26 Mio. € / Jahr;
- nimmt das SR-Wesen in Anspruch und zahlt die hierfür entstehenden Kosten von ca. 9 Mio. € Jahr an den DFB;
- zahlt dem DFB pro Spielzeit 750.000 € für die Durchführung von Anti-Doping-Maßnahmen;
- nimmt die DFB-Schiedsgerichtsbarkeit in Anspruch und zahlt dafür an den DFB 50.000 € pro Spielzeit;
- leistet einen Finanzierungsbeitrag zur weiteren Entwicklung des Amateurfußballs in Höhe von 2.5 Mio. € jährlich;
- erkennt die Abstellungsverpflichtungen betreffend die Spieler der Nationalmannschaften an;
- ermöglicht dem DFB die werbliche Nutzung der Persönlichkeitsrechte der Spieler der Nationalmannschaften;
- zahlt pro Jahr einen Betrag von max. 1 Mio. € als Ausbildungsentschädigung für die Ausbildung jüngerer Nationalspieler;
- stellt alle zwei Jahre die Nationalspieler der Vereine unentgeltlich für die Durchführung eines Benefiz-Länderspiels durch den DFB oder eine Stiftung des DFB zur Verfügung.

Der DFB:

- zahlt der Liga eine Beteiligung an den Einnahmen aus der Vermarktung der A-NM (TV-Rechte; Sponsoren; Eintrittsgelder etc.) in

Höhe von 15-30% der diesbezüglichen Einnahmen, maximal jedoch 20 Mio. €/Jahr;

- beteiligt die Liga am wirtschaftlichen Überschuss von Endrundenturnieren (FIFA-WM; UEFA-EM);
- zahlt eine Abstellungsentschädigung an die Vereine der A-Nationalspieler in Höhe von ca. 600.000 € /Jahr;
- versichert die Nationalspieler auf eigene Kosten;
- stärkt die finanzielle Grundlage der Landesverbände durch Zahlung von 5 Mio. €/Jahr und stockt diesen Betrag ab dem 01.01.2017 auf mindestens 8 Mio. € auf.

Die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen:

- zahlen Spielabgaben aus dem Erlös des Eintrittskartenverkaufs an die LV in Höhe von 2,35% (Bundesliga) bzw. 1,25% (2. Liga).

6. Warum zahlt die Liga 3%?

Die obigen Summen und Anteile, die sich aus dem GLV und der Zusatzvereinbarung ergeben, sind als Gesamtpaket zu verstehen. Sie sind das Ergebnis schwieriger Verhandlungen in einem schwierigen Umfeld Mitte 2016. Die 3%iger Beteiligung wird dabei weiterhin als angemessene Größe betrachtet, die auch einem Drittvergleich standhält. Ein besseres Ergebnis zugunsten des DFB war im Übrigen auch nicht zu erzielen. Ein Vertrag muss zu seiner Wirksamkeit von beiden Seiten akzeptiert werden.

7. Sind die Erträge aus der Auslandsvermarktung der Liga mit berücksichtigt?

Bereits die Erträge aus der Inlandsvermarktung überschreiten aktuell sowohl bei der Liga als auch beim DFB die Summen, die zum Erreichen des Deckels führen. Es kommt deshalb darauf nicht an. Würde man sämtliche Erträge ohne Deckel berücksichtigen, würden sowohl die Liga als auch der DFB dem jeweils anderen mehr zahlen müssen. Es würde sich im Saldo kein Effekt, insbesondere kein Nachteil zulasten des DFB, ergeben. Die beiden Deckel sind daher auch aus Gründen der Risikovorsorge wichtig.

8. Wie ist die steuerliche Behandlung beim DFB?

Der DFB ordnet Erlöse und Aufwendungen jeweils den zutreffenden steuerlichen Sphären zu. Die Pachterlöse sind der Sphäre Vermögensverwaltung zugeordnet. Die an die Liga zu zahlenden Beteiligungserlöse sind der A-Nationalmannschaft zuzuordnen und deshalb Aufwendungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Richtigkeit dieser Handhabung ist dem DFB in einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Frankfurt bestätigt worden. So lange sich der Sachverhalt nicht ändert, gilt diese Auskunft zugunsten des DFB. Dies schafft Rechtssicherheit, die gerade in diesen wirtschaftlich hoch relevanten Fragen enorm wichtig ist.

9. **Warum sind die gegenseitigen Leistungen im GLV gedeckelt?**

Dies hat mehrere Gründe:

- der DFB hat bereits im Jahr 2000 eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes eingeholt, die die grundsätzliche Gestaltung für zulässig erklärt. Von dieser Gestaltung abzuweichen würde diese verbindliche Auskunft wirkungslos machen.
- Die Beträge 20 Mio. €/26 Mio. € haben erhebliche sportpolitische Relevanz. Die Liga muss eine Mehrheit für die gegenseitigen Leistungen finden. Es wurde daher bereits frühzeitig signalisiert, dass ein Abweichen davon nicht konsensfähig wäre.
- Risikovorsorge: Würde man sämtliche Erträge ohne Deckel berücksichtigen, würden sowohl die Liga als auch nach der DFB dem jeweils anderen mehr zahlen müssen. Es würde sich insbesondere im Saldo kein höherer Zufluss beim DFB ergeben. Auf Seiten des DFB bestünde aber die unmittelbare Gefahr, dass infolge der zu hohen Betriebsausgaben Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen. Dies darf der DFB nicht riskieren. Die beiden Deckel sind daher auch aus Gründen der Risikovorsorge wichtig.
- Planbarkeit: Die Summen beruhen stets auf Prognosen für die kommenden 5 Jahre. Die Deckelung gibt beiden Parteien eine sichere Planungsgrundlage.
- Da der Deckel beiderseits eingezogen ist, steht der DFB mit Deckel nicht schlechter, als er ohne Deckel stünde.

10. **Ist der Deckel steuerschädlich?**

Nein. Er verhindert, dass der DFB höhere Beträge an die Liga zahlen muss und damit, dass auf Seiten des DFB höhere Betriebsausgaben entstehen und begrenzt damit die abzugsfähigen Posten auf Seiten des DFB. Dies ist wichtig, um im Falle außergewöhnlicher Ausgaben (wie z.B. den Ausgaben im Zusammenhang mit der sog. WM-Affäre) zu verhindern, dass Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des DFB entstehen.

11. **Durfte man in der Zusatzvereinbarung beiderseits einen Deckel vereinbaren?** Ja. Der Grundlagenvertrag sieht ausdrücklich vor, dass die Ausgestaltung der gegenseitigen Leistungen in einer Zusatzvereinbarung erfolgt. Dies war bereits im Jahre 2009 so, für den bis zum 30.06.2017 geltenden GLV ist dies auch in der Finanzberichterstattung des DFB (u.a. Seite 22 des Finanzberichts) abzulesen. Zusatzvereinbarung und GLV stellen eine Einheit dar. Wichtig ist, dass der Deckel beiderseits gilt, also nicht zugunsten oder zulasten einer der Parteien.
12. **Verzichtet der DFB damit nicht auf Leistungen für die Amateure?** Die Leistungen des GLV werden nicht durch Leistungen der LV erwirtschaftet, sondern durch solche des DFB. Sie stehen deshalb auch nicht den LV zu, sondern dem DFB. Es ist richtig, dass der GLV dem DFB ermöglicht, weitreichende Unterstützungsleistungen an die Amateurverbände zu zahlen. So erhielten die LV bereits früher von der Differenz der beiderseitigen Leistungen (6 Mio. €) 5 Mio. € als unmittelbare Unterstützungsleistung des DFB. Die neue Führung des DFB hat diese Unterstützungsleistung auf 8 Mio. € angehoben. Würde man aus dem GLV mehr erwirtschaften würde dieses Geld in den Haushalt des DFB zur Finanzierung wichtiger Projekte fließen und helfen, den Haushalt des DFB strukturell auf sichere Beine zu stellen.
13. **Ist die Deckelung rechtlich problematisch?** Nein. Der GLV und die Zusatzvereinbarung stellen ein einheitliches Vertragswerk dar. Die Zusatzvereinbarung hält sich an den Rahmen und die Vorgaben des vom Bundestag beschlossenen GLV. Die beiderseitigen Leistungen werden hinsichtlich ihrer Höhe durch die Zusatzvereinbarung konkretisiert. Es liegt somit schon kein Verzicht auf Leistungen vor und damit auch kein Schaden, weil die Ansprüche des DFB erst mit Vertragsschluss entstehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Deckel beiderseits wirkt. Wäre er nicht vereinbart, müsste die Liga nach heutigem Stand zwar einen höheren Pachtzins zahlen, der DFB jedoch auch eine deutlich höhere Vermarktungsbeteiligung an die Liga. Dies würde sich anders als immer wieder unterstellt keinesfalls vorteilhaft für den DFB auswirken.
14. **Woraus ergibt sich die häufig erwähnte Differenz von 6 Mio. €?** Dieser Betrag ist die rechnerische Differenz zwischen 26 Mio. € und 20 Mio. €. Er ergibt sich dann, wenn beide Leistungen (Pacht und Nutzungsentgelt) den Deckel erreichen. Dieser Betrag ist nicht etwa verhandelt worden, er stellt

lediglich eine rechnerische Differenz dar. Solange die Deckel nicht angepasst werden und gleichzeitig die beiderseitigen Vermarktungserlöse hoch bleiben, ändert sich auch diese Differenz von 6 Mio. € nicht. Würde eine der beiden Leistungen sinken, würde sich auch die Differenz ändern.

15. **Gibt es eine Anpassungsmöglichkeit, wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen in den kommenden fünf Jahren verändern?**

Ja. § 11 GLV sieht vor, dass dieser angepasst werden kann, wenn sich bei einer Partei während der Laufzeit eine wesentliche wirtschaftliche Verschlechterung ergibt. Eine entsprechende Klausel enthält auch die Zusatzvereinbarung.